

Akten - mäßige

SPECIES FACTI,

In Sachen

Des ehemaligen Apothekers, nunmehrigen
Medicinæ Licentiati, wie auch Hochgräf-
lich-Hohensolmsischen Hof-Raths, Leib-
Medici und Land-Physici,

Joh. Cornel. Fried. Schweizers,

Contra

Herren Bürgermeister und Rath
der Reichs-Stadt Biberach;

Mandat. de Exequend. propr. Decret. C. C.

Worinnen das Pflicht-widrige und Justiz-
verweigerliche Verfahren des Magistrats
besagter Reichs-Stadt Biberach gegen die
daselbstige uralte privilegirte Evangelische
Apothek und deren Possessores klarlich dar-
gestellt, und zugleich das dadurch veran-
laste Indemnifications-Gesuch gründ-
lich deducirt ist.

Wetzlar, gedruckt im Jahre 1758.

Athen - m. 18. A

SPECIES FACTI

In

Des ebenlichen Hochscholens, in welchem
Medicine Licentiat, die auch
die Hochscholens, die
Medici und

Prof. Dr. Friedr. Christoph

Contra

Seit dem Jahr 1728

der Medizin - Schule

Abhandlung der Medizin, Prof. Dr. C. C.
Erstlich das Recht - niedrige und
verordnende Verfahren des Magisters
beim Recht - Erster Teil
Daher in die privilegierte
Abhandlung und deren Postulaten
geschick, und zugleich das
nach den Institutionen
ist bedacht ist

Beilage, gedruckt im Jahre 1728.

Damals die implorirte Obrigkeitliche Hülffe mit Nachdruck und Effect nicht erlangen, indem die auf die geführte Beschwörden ertheilte Obrigkeitliche Resolutiones immerzu unbefolgt geblieben, auch niemalen mit einiger Execution gegen dergleichen Nahrungs- Stöhrer fürgefahren werden mögen.

§. 2.

Ein gleiches unglückliches Schicksal mußte Impetrantischer Johann Cornelius Friederich Schweizer, Medicinae Licentiat, dormalig Hochgräflich Hohensolmsischer Hof- Rath, Leib- Medicus und Land- Physicus erfahren, als derselbe im Jahre 1754. die daselbstige privilegirte Evangelische Apotheck mit dazu gehörigen zweyen Häusern, Hof, einem mit springendem Wasser versehenen Laboratorio Chemico und anliegenden Garten von Herrn Thomas Friederich von Biber, eines Löblichen Magistrats zu Biberach Mitglied, und der dasigen Capell- Amtung meritirten Pfleger, jedoch nach vorangezogenem Purifications- Recess und daselbstiger Apothecker- Ordnung für die Summe von 8000. Gulden nebst 6. Ducaten Wein- Kauff- Gelder erkauffte, und dabey alle mögliche Sicherheit für sein theuer erkaufftes Privilegium adhibirte.

§. 3.

Dann wie Impetrantischem Hof- Rath Schweizer nach geschlossenem Kauf weiter nichts als die Obrigkeitliche Confirmation und Ratification, weniger nicht die Aufnahm in dasiges Bürger- Recht nöthig war; also hat derselbe darum, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt, daß ein Wohlloblicher Magistrat ihn nach Uebernahm gedachter privilegirten Apotheck von allen ungerechten Eingriffen und Turbationen befreien, auch Sicherheit vor das künfftige verschaffen möchte, gehorsamst angesuchet, und darauf von dem Regierenden Herrn Amts- Bürgermeister von Gaupp die theureste Versicherung erhalten, daß so wohl die Hartmann- und Kichische Medicinal- Eingriffe, als auch alle übrige in die Medicin einschlagende Stümpelungen, auf vorgängig genugsame Versicherung, daß die Apotheck wiederum

derum in gehörigen Stand gesetzt seyn würde, so durch eine Obrikeitliche Visitation bewürket werden könnte, so gleich abgeschafft werden sollten.

§. 4.

Sothaner Versicherung zu folge ließ sich Impetrantischer Hof-Rath Schweizer vorerst angelegen seyn, seine neu erkauffte Officin mit Vasis und Materialien tam Simplicibus quam Compositis bestens zu versehen, die Häuser und Laboratorium in all nothwendigem zu repariren, und überhaupt all und jedes in so vollkommenen Stand herzustellen, daß dieselbe der Stadt Biberach zur wahren Zierde, dem Publico zur genugsamen Sicherheit eines guten Zutrauens in die Apotheck, und endlich auch ihm zur erklecklichen Nahrung und Auskunfft dienen konnte, wiewohl derselbe zur Erhaltung dieses Endzwecks außer dem Kauff-Prezio von 8000. Gulden noch eine Summe von mehr als dritthalb Tausend Gulden verwenden müssen.

§. 5.

Ungeachtet nun Impetrantischer Hof-Rath Schweizer nach vollzoener und zu Stand gebrachter Einrichtung all schon im Monathe August und Septembris 1754. die Obrikeitliche Visitation mit Zuziehung beyder Herren Stadt-Physicorum nunmehr vorzunehmen, zugleich aber auch ihn nach dem Parifications-Recess und der Medicinal-Ordnung bey seinem theuer erkaufften Privilegio zu maintainiren zwar eifrig und inständig angehalten: so hat er doch ersteres nicht eher, als im Monath Decembris erhalten können, mit letzterem aber der Recess-mäßigen Manutentenz sich bis auf das künftige Jahr verweisen lassen müssen, wie dieses alles nebst dem Befinden der Apotheck aus den Anlagen sub Num. 4. 5. & 6. des mehrern zu ersehen.

Num.
4. 5.
& 6.

§. 6.

Diesen Magistratlicher Seits gleich anfänglich interdixten und für Impetrantischen Hof-Rath Schweizer so sehr nachtheiligen Zeit-Ausschub, da nemlich derselbe mittlerweile sich alltäglich von denen unberechtigten Winkel-Apothe-

B

Apothe

Apothekern in seiner Nahrung gestöhret sehen mußte, verursachte der ausnehmende Faveur, dessen seine beyde Gegnere die unberechtigte Winkel-Apotheker, Hartmann und Rief, als Rath's-Mitglieder sich zu erfreuen hatten, wie dann Impetrantischer Hof-Rath Schweizer von dem Herrn von Biber als Verkäuffer der Evangelischen Apotheck, wie er sich bey ihm beschwehrte, daß Magistratus auf die eingeklagte tägliche Nahrungs-Entziehung keine Reflexion mache, mit Erstaunen in Formalibus vernehmen müssen:

„ Daß die nahe Verwandtschaft des Geheimen Herrn
 „ Hartmanns, wie auch Herrn Riefen mit verschiede-
 „ nen Herren Senatoribus ein solches ungerechtes Be-
 „ tragen verursache; Es wäre ihm Herr von Biber
 „ so wohl, als seinem seeligen Herrn Schwäher-Vat-
 „ ter Köpfe eben solchergestalt ergangen, wodurch
 „ sie beyde um ein großes ihres Vermögens gebracht,
 „ und die Apotheck in äußersten Zerfall gestürzt
 „ worden.

„ Es hätte dieses eben veranlasset, daß aus Mangel der
 „ Obrigkeitlichen Hülffe man die Apotheck hätte von
 „ sich geben müssen, die weitere Folgen werden erst
 „ belehren, daß Magistratus niemalen werckthätig die
 „ ungerechte Anfälle abwende, sondern bloße Ver-
 „ sprechungen mache, und vielmehr im Gegentheile
 „ denen Winkel-Apothekern von Zeit zu Zeit durch-
 „ helffe.

„ Er Herr von Biber sene selbst zwar ein Mitglied vom
 „ Senat, und ärgere sich täglich über diese und an-
 „ dere Magistratische Ungerechtigkeiten, könne aber
 „ allein keinen Widerstand erzwingen, indem durch
 „ Widerspruch im Senat nur noch mehr Giff und
 „ Galle bey den Oberen gekocht und ausgestoßen
 „ werde. Er wolle ihm Hof-Rath Schweizer aber
 „ einige Hülffs-Mittel an die Hand geben, dadurch
 „ er in dem anverlangten Memorial zeigen könne,
 „ daß von geraumen Jahren her gearündete Klagen
 „ schon seyen geführt, und die Hülffe versprochen,
 „ niemalen aber von dem Magistrat executivè bewiesen
 „ worden,

„ worden, und behändigte ihm die oben sub Num. 2.
 „ & 3. inducirte Extractus Protocolli Senatus de Anno
 „ 1738. & 1740.

§. 7.

Nachdem nun Impetrantischer Hof-Rath Schweizer
 in Gefolg der unterm 20ten Decembris 1754. ertheilten
 vorhin sub Num. 6. angezogenen Rath's Resolution um
 gänzliche und endliche Abstellung der unberechtigten Ne-
 ben-Apotheken durch ein schriftliches Memoriale,
 (welches die beyde Herren Stadt-Physici und der
 Catholische Apotheker Rau mit unterschrieben,) fle-
 hentlichst gebetten; so wurde statt die längst verbottene
 Medicinal-Stümpelenen in Conformität des Pari-
 fications-Recessus, der Medicinal-Ordnung und derer in
 medio liegender älteren Rath's Resolutionen durch einen
 Straf-Befehl endlich einmal gänzlich abzuschaffen, zu wei-
 terem Umtrieb der Sache diesseitiges Memoriale dem Spe-
 ceren-Krämer Ricken, laut anliegender Rath's Resolution
 sub Num. 7. zur Vernehmung communicirt, und im- Num.7.
 mittelst beyden unberechtigten Winkel-Apothekern, dem
 Geheimen Hartmann (welchen man gänzlich aus dem
 Spiel zu lassen schiene, ungeachtet die Beschwerde gegen
 ihn Rahmentlich mit geführet worden) und Ricken zu Im-
 petrantischen Hof-Rath Schweizers fortdauerender Ver-
 vortheilung und entsetzlichen Schaden die Componir-Prä-
 parir- und Abgebung derer Arzneyen nach wie vor verstat-
 tet, auch so wenig an eine in vorigem Resoluto versprochene
 Execution gedacht, daß vielmehr zu offenbaren Umtrieb
 und Verschleiff der Sache dem unberechtigten Winkel-
 Apotheker Ricken ulterius prorogando Terminum immer
 und so lang connivirt und nachgesehen worden, bis endlich
 Impetrantischer Hof-Rath Schweizer durch unermüdete
 nachdrückliche Vorstellungen auch geschene Aeufferung,
 wie er sich endlich beym Höchstpreißlich-Kaiserlichen Reichs-
 Cammer-Gericht über sothane offenbare Justiz-Weigerung
 zu klagen vermüßiget sehen würde, die Ricksche Verant-
 wortung im Monathe Aprilis heraus gepresset, und darauf
 daß sub Num. 8. angebogene Inhibitions- und Straf-De- Num.8.
 cret erlassen, Inhalts dessen

Denen unberechtigten Winkel-Apothekern alles practi-
ciren und receptiren, wie auch Führ- und Ausge-
bung derer Simplificium & Compositorum und was
gedachter Ordnung weiter entgegen bey Strafe
50. Rthlr. inhibirt und nieder gelegt worden.

§. 8.

So viel Mühe und Zeit, Verlust Impetrantischen Hof-Rath Schweizer die Bewürckung dieses Inhibitions- und Straf-Decretis gekostet; so wenig war doch Magistratus ernstlich gemeynet, Impetrantischem Theil die Rechts-erforderliche Manutenenz davon angedenhen, so fort zu dessen Festhaltung die Contravenienten via executiva vermittelst Veytreibung der andictirten Strafe von 50. Rthlr. anhalten zu lassen.

Impetrantischer Theil mußte vielmehr Täglich wahrnehmen, daß die unberechtigte Winkel-Apotheker Hartmann und Kieß zu seiner äußersten Bekrängung nach wie vor ihren verbottenen Handel fort treiben, und ob er wohl hievon zu verschiedenen malen Magistratui die beschwehrende Anzeige gethan und um Execution gebetten, so wurde doch hierauf so wenig reflectiret, und die Rechtliche Remedur ver-
Num. 9. schaffet, daß vielmehr laut der sub *Num. 9.* angeboenen Magistratischen Resolution dieser angezeigte Contraventions-Casus an die mit Veyfertigung einer neuen Apotheker-Ordnung beschäftigte Deputation, so mit die ganze Sache ad Calendas gracas verwiesen worden.

§. 9.

Dann obzwar wohl nach vorangezogenem Decreto sub *Num. 8.* neben dem, daß denen zweyen unberechtigten Winkel-Apothekern alles practiciren und receptiren, auch Ausgebung derer Simplificium und Compositorum pure & simpliciter inhibirt, auch auf jeglichen Contraventions-Fall die Strafe von 50. Rthlr. gesetzt worden, eine Deputation angeordnet wurde, welche theils die Verbesserung und Revidirung der alten Apotheker-Ordnung (worüber jedoch weder Impetrantischer Hof-Rath Schweizer, noch sonst

Jemand

Jemand sich beschwehrt hat, sondern nur deren Festhaltung urgirt worden) vornehmen, theils aber auch die Auslösung derer jenseitiger Corpüsculorum zu Stande bringen sollte; So ware jedoch dieser Deputation nicht committirt, mithin solche auch nicht im Stande und keines weges befugt, die Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen, und die erforderliche Execution dießfalls zu erkennen, mithin aus jener Magistratischen Verweisung ad Deputationem klar und deutlich abzunehmen, wie die Absicht einig und allein dahin gerichtet sene, in dieser pure definitive entschiedenen und auf der alleinigen Execution beruhenden Sache zum augenscheinlichen Faveur derer contravenirenden unberechtigter Winkel-Apotheker alles ins weite Feld zu ziehen, so mit denenselben diejenige Nachsicht zu gönnen, welche man ihnen bis daher zum unaussprechlichen Schaden und Nachtheil Impetrantischen Hof-Rath Schweizers verstattet hatte.

§. 10.

Bei solch bewandten Umständen war für Impetrantischen Theil, der durch die continuirliche Nahrungs-Stöhrung fast gänglich zu Grunde gerichtet wurde, kein ander Mittel übrig, als den vorhin schon geäußerten Recurs an das Höchstpreißlich-Kaiserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu ergreifen, woselbst er dann auch wirklich das Magistratisch-Parthenisch- und Justiz-verweigerliche Verfahren beschwehrend anzeigte, und ex capite protractæ Justitiæ atque ob denegatam executionem unterm 2ten Junii 1755. ein Mandatum de exequendo proprium Decretum erhielt, dessen Insinuation so fort den 15ten Julii darauf zu Biberach bewürcket worden.

§. 11.

Aber auch dieses gerechtest erkannte Mandat fand bey dem für die unberechtigte Winkel-Apotheker so sehr portirten Biberachischen Magistrat nicht so viel Eindruck, daß selbiger in dessen Conformität Impetrantischen Hof-Rath Schweizer, als ihrem damaligen neu angehenden Bürger, zur Manuteniruna seines theuer erkauften Privilegii, die Obrigkeitliche Hülffe gegen seine offenbare Nahrungs-Stöhrer

N. 10. Störker hätte angedeyhen lassen, indem laut sub Num. 10. angebotenen Extractus Rath's, Protocolli auf vorgängige Verlesung des höchst, venerlich, Kaiserlichen Mandats an seine unterthänigste Befolgung desselben und diesfalls vorzunehmender Execution gegen die Contravenienten gedacht, sondern weiter nichts als die Beforgung der Nothdurfft dem Herrn Rath's, Consulenteu committirt worden.

§. 12.

Die nach der Insinuation und Publication des Kaiserlichen Mandats fortgedauerte Contraventiones beyder unbeschuldeter Winkel-Apotheker gaben zwar Impetrantischen Hof-Rath Schweizer zu neuen beschwehrenden Anzeigen die Veranlassung; es wurde aber hierauf noch weniger als vorhero reflectirt, gestalten ob man zwar gleich hievon aus Mangel der verweigerten Extractuum Protocolli keine Bescheinigung bezubringen im Stande, so wird doch ein Wohlloblicher Magistrat zu Biberach nicht negiren können, daß, als Impetrantischer Theil nicht nur einen Contraventions-Casum wegen einer von dem Geheimen Herrn Hartmann verfertigten Essenz Magistratui angezeigt, und dieser darauf im öffentlichen Senat aufgezogen wurde:

„ Er müßte nunmehr 50. Rthlr. Straf erlegen, es
 „ sey ihm nicht durch zu helfen,

Er Geheime Hartmann darüber nur sein Gespött und Gelächter gehabt, und einigen Herren Senatoribus replicirt:

„ wie er wohl wisse, daß seine Herren Collegen nur mit
 „ ihm zu scherzen beliebten,

sondern als derselbe auch eben dergleichen Beschwehrungen gegen Herrn Kicken weiter klagend angebracht, ihm vorerst die Antwort geworden:

„ man hätte iso nicht Zeit ihm aufzuwarten;
 und wie er hernach gebetten,

„ man möchte doch wenigstens die Sache ad Protocolum
 „ nehmen, und ihm Extractum desselben angedeyhen
 „ lassen,

solches

solches unter denen Formalien denegirt worden:

„man wolle nicht weiteren Mißbrauch mit dem Proto-
 „collo machen lassen, so würde der Sache zu Bez-
 „lar genug gesteuert seyn, wenn er mit keinem Bez-
 „weiß hinkünftig weiter auftreten könne.

§. 13.

Während diesem hatte nun zwar die von Magistrat angeordnete Deputation (die jedoch mit der diesseits einge-
 klagten Haupt-Sache, nemlich der verweigerten Execution des Magistratischen Inhibitions-Decreti gar nichts zu schaf-
 fen hatte) ihren Anfang genommen.

So wenig aber die noch nicht zu Stande gebrachte neue Apotheker-Ordnung die Execution des ersten Membri des Decreti Inhibitorii hemmen konnte, da darinnen denen unberechtigten Winkel-Apothekern semel pro semper ihr unerlaubtes Handwerk niedergelegt worden, Magistratus auch selbst dieses in primo Decreto anerkannt, daß es dies-
 falls bloß allein auf der bis daher eingestellten Execution beruhe; und so gewiß es demnach an deme, daß man zu äußerster Befränkung des Impetrantischen Theils ganz un-
 verantwortlicher Weise durch fortdaurende Einstellung der für Recht und billig gehaltenen Execution die ihr ver-
 bottenes Handwerk Tagtäglich fortgetriebene Nahrungs-
 Stöhrer bey ihren ungerechten und verpönten Handlungen gleichsam zu schützen und zu manuteniren fortführ; so we-
 nig hat die in Sachen angeordnete Deputation diesseitigen Beschwerde abzuhelfen gesucht, woran sich aber um so weniger zu wundern gewesen, als eines Theils der eine Herr Deputatus von Hillern, als ein Schwieger-Sohn diesseiti-
 gen Gegners, des Geheimen Herrn Hartmanns, diesem, und so fort auch seinem Consorten, dem Herrn Ricken, in allen Stücken und bey aller Gelegenheit zu favorisiren ge-
 neigt war, andern Theils aber der Herr Gansley-Ver-
 walter und Actuarius Deputationis von Hillern, ein Leiblicher Sohn des Herrn Deputati von Hillern, seinem Officio publico
 schnur gerad zuwider, so gar dem Senatori Ricken notorisch-
 und erweißlicher maßen mit Rath und That tam advocan-
 do

do quam consulendo in dieser Sache gegen Impetrantischen Theil an Handen gegangen.

§. 14.

Impetrantischer Hof-Rath Schweizer darf sich diesfalls kecklich auf den Bersolg und Ausgang des Deputations-Geschäfts und das diesfalls verhandelte, der Magistratisch bey hiesig höchstem Reichs-Gericht Exceptio-num loco producirten unterthänigsten Anzeige bengelegte Protocollum Deputationis abberuffen.

Es erhellet daraus außs deutlichste, daß man auf jenen Impetrantischen Theil nicht tangirenden Auftrag, nemlich die Revidirung und Einrichtung einer neuen Ordnung die meiste Zeit verwendet, und sich hauptsächlich mit Herbenschaffung auswärtiger Ordnungen beschäftigt, dahingegen man den wesentlichen diesseitige Gravamina aus dem Grund zu heben vermögenden Puncten, nemlich die Auslösung derer Gegnerischen Corpusculorum theils gar nicht, theils nur obenhin berührt, und so dann die ganze Sache, ohne vorgängige Entscheidung, vollends auf sich ersigen und beruhen lassen.

Denn obzwar gleich in der zweyten Deputations-Session die Auslösung des Kickischen Corpusculi in Proposition gekommen, auch darüber sämtliche interessirte Theile vernommen wurden; so hat doch eine Löbliche Deputation, ungeachtet Impetrantischer Hof-Rath Schweizer nebst dem Apotheker Rauen unter billig-mäßigen und acceptablen Conditionen sich hierzu verstanden, auf die Kickische ganz unstatthafte nicht den Punct der Auslösung, sondern das in medio liegende Magistratische Inhibitions-Decret vermeyntlich impugnirende Ausflüchte, zum augenscheinlichen Faveur für den Kicken abstrahendo von der Auslösung den Kicken per Resolutum bloß dahin anzuweisen sich nicht entsehen, daß er sich dem ergangenen Obrigkeitlichen Bescheid submittiren, und deme gemäß leben solle; Von dem Punct der Auslösung aber, als worauf eigentlich die Sache angekommen, in ihrem Resoluto zum augenscheinlichen Faveur für den Kicken geflissentlich abstrahirt, und es dabey schlechterdings

terdings und dergestalt bewenden lassen, daß nicht einmal bey denen künftigen Deputations-Sessionen hievon mehr eine Anregung geschehen, wie man denn auch von Seiten dieser Deputation von der Auslösung des Hartmannischen Corpusculi, worauf man doch diesseits gleichmäsig provocirt, gar nichts wissen, vielweniger dessen Declaration hierüber einholen mögen.

§. 15.

Weiteres und gleiches Justiz protrahirliches Verfahren hat sich endlich Impetratirlicher Magistrat zu Biberach auch noch nach der allererst im Monathe August, wiewohl unter immer fortgedauerten, niemahls aber bestraften Nahrungs-Eingriffen zu Stande gekommenen, so fort von ihm ratificirten Apotheker-Ordnung zu Impetrantischen Hof-Rath Schweizers äußersten Bedrückung zu Schulden kommen lassen, da derselbe, nachdem die Apotheker und Barbierer die ihnen vorgelegte Ordnung endlich beschwohren, eines Theils weder die zu gleichem Ende voraesforderte Specerey-Krämer (die sich dessen um der Ursache willen weigerten, weil Magistratus ihnen die längst versprochene und decretirte Hülffe gegen die unberechtigte Eingriffe anderer Gewerbe und Handwerker noch nicht angedenken lassen) noch besonders diesseitigen Gegner, den Senatorem Rick, zu gleichmäsig-endllicher Angelobung auf die neuerrichtete Apotheker-Ordnung autoritative anhalten lassen, andern Theils aber den Geheimen Hartmann gleichsam gänglich aus dem Spiel gelassen, und von ihm nicht einmal die endliche Angelobung anverlanget, so fort einmal wie das andere, und nach wie vor die Medicinal-Stumpfeleyen ungestraft hingehen, und so wenig gegen die offterwehnte zwey Haupt-Nahrungs-Stöhrer eine Execution verhängen lassen, als wenig derselbe an eine ernstliche Veranstaltung zur Auslösung des Hartmannischen Corpusculi jemals gedacht hat, da es jederzeit bey bloßen allemal unbefolgt gelassenen Resolutionibus geblieben ist, wie hievon die weitere Anlage sub Num. 11. eine neue und deutliche Probe N. 11. abgiebt, da Inhalts derselben Magistratus die Rickische neuerlich unstatthaffte Einwendungen zwar verworffen, und ihn

ihn auf die Ordnung verwiesen, jedoch aber, daß die Auslösung geschehen solle, nur überhaupt und ohne diesfalls das nähere und hierzu einen Terminum zu präfigiren, oder Impetrantischen Theil hievon etwas zu communiciren, Erwähnung gethan, woben es dann auch immerzu geblieben, und weiter in der Sache vom Magistrat nichts geschehen ist.

§. 16.

Die Magistratlicher Seits allererst im Monathe Novembris 1755. producirte so rubricirte unterthänigste Anzeig loco Exceptionum sammt dem derselben beygelegten Protocollo Deputationis und übrigen diesseits oben angezogenen Rath's Resolutionibus bestärcken selbst all dasjenige, was diesseits bis daher der Länge nach quo ad Factum an und ausgeführt worden, und ist dahero gar nicht zu begreifen, wie man so gar auf eine Cassatoriam Mandati das Petitum formiren mögen, da man doch gleichwohl die Schuldigkeit, Impetrantischen Theile eine schleunige und unpartheyische Justiz Administration angedeyhen lassen zu müssen, anerkennt, solche auch demselben würcklich prästirt zu haben behauptet, jedoch aber hierin weiter nicht kommen kan, als daß man die neu revidirte Apotheker Ordnung publicirt, und nur einen von den Haupt Nahrung Störchern durch ein Resolutum darauf angewiesen habe, womit aber Impetrantischer Theil bey denen auch nach dieser zu Stande gekommener Ordnung immerfort gedauerten und ungestraft gebliebenen Nahrungs Eingriffen so wenig geholffen gewesen, als wenig hierunter das Kayserliche Mandat, als welches NB. die Execution des Magistratlichen selbst eigenen Inhibition's und Straf Decreti anbefohlen, befolget, oder näher befolgt zu werden, Anstalt gemacht worden.

§. 17.

Impetrantischer Hof Rath Schweizer, welcher nun die ganze Zeit hindurch so wohl vor als nach Erkennung des Kayserlichen Mandats um die gerechteste Manutenenz seines theuer erkauften Privilegii, um die Abschaffung derer unberechtigten Winkel Apotheker und anderer Medicinal-

cinal - Stümpeleyen, und um die Justiz - mäßige Hülfß -
 Vollstreckung des selbst eigenen Magistratischen Inhibitions -
 und Straf - Befehls so eifrig als inständig und flehentlichst
 gebetten, niemals aber eine rechtliche und nachdrückliche
 Remedur zu erhalten begünstiget, eben hierdurch aber in
 seiner Nahrung außs äußerste gehemmet und in den be-
 trächtlichsten Schaden gesetzt worden, auch leichtlich und
 vermünfftiger Weise voraussehen konnte, daß er bey sotha-
 ner Magistratisch - unverantwortlicher Nachsicht gegen die
 unberechtigte Nahrungs - Stöhrer, (die sich an die Ma-
 gistratische Decreta und Resolutiones weder zu kehren noch
 zu binden längstens gewohnt waren, es auch gar wohl auf
 eine bloße niemals verhängt werden wollende Executions -
 Androhung ankommen lassen konnten) bey längerem Ver-
 zug gänzlich zu Grunde gerichtet, ja wohl gar an Bettel-
 stab gebracht werden würde, sahe sich endlich durch sothane
 Zudringlichkeiten genöthiget, seine vollkommen in Stand
 gestellte privilegirte Apotheck, jedoch unter ausdrücklichst -
 und feyerlichstem Vorbehalt seiner ad Magistratum zu for-
 dern habenden Indemnifation und Schadloßhaltung wie-
 derum öffentlich feil zu bieten, und das vorhero mit 60.
 Gulden erkauffte Bürger - Recht aufzugeben, worauf er
 dann die Apotheck an seinen eigenen Gegner den Kicken,
 welchem Magistratus das Ablösungs - und Einstands - Recht
 vorbehalten, und dieses Impetrantischen Theil durch den
 Herrn Senatorem und Hospital - Secretarium Schmidt be-
 deuten lassen, für die Summe von 9150. Gulden nebst 6.
 Ducaten Wein - Kauffß - Gelder käufflich überlassen hat.

§. 18.

In näherer Erwägung nun, daß Impetrantischer
 Hof - Rath Schweizer außer dem Kauff - Schilling von
 8000. Gulden, und einiger an den Herrn Bürgermeister
 von Gaupp, Herrn Dr. Appin, und Herrn Capellen - Schrei-
 ber Wechsler wegen gehabter Bemühung bey dem Kauff und
 dessen Ratification gemachten Douçeurs.

I.) Auf die cum Privilegio erkauffte Apotheck laut
 ad Acta Cameralia sub Lit. F. und G. producirter Specifica-
 tionen

tionen an Materialien und nöthigen Reparations - Kosten 2605. fl. 7. fr. verwenden,

2.) Die Reise von Ulm nach Biberach mit Frau und Kindern mit schwehren Kosten unternehmen,

3.) Sich in das Bürger - Recht zu Biberach mit 60. Gulden einkauffen,

4.) Die Steuern und Anlagen auch die gewöhnliche sich auf 40. fl. belauffende Neu - Jahrs Præsente abgeben, so fort

5.) Mit dem Kauffschilling erwiesener maßen einen Aufwand von mehr als 11000. Gulden machen müssen, diesennächst also

6.) Durch den unvermeidlichen und gleichsam abgedrungenen Verkauf seiner in Stand gestellten Apotheck nach Abzug des daraus erlösten Kauff - Schillings à 9150. fl. in einen offenbaren Verlust und Schaden von wenigstens 2000. Gulden versetzet worden, wozu noch

7.) Ausser denen auf den sowohl zu Biberach als bey hiesig - Höchstpreißlich - Kayserlichen und Reichs - Cammer - Gericht geführten Proceß verwendeten Gerichts - Kosten (deren Specification man sich annoch bezubringen vorbehält) der Impetrantische Theil von denen unberechtigten Winckel - Apothekern durch die Täglich entrißene und in ihren Wohnungen zubereitete Recepten auch continirlichen Hand - Verkauf verursachte enorme Schaden hinzutritt, welcher, wenn man denselben nur modice æstimiren, und einem jeden unberechtigten Winckel - Apotheker Täglich nur 45. fr. beraubten Nutzen und Profit anrechnen will, auf eine Summe von ungefehr 500. Rthlr. hinansteiget;

So will es Impetrantischer Hof - Rath Schweizer der tiefen Einsicht und gerechtesten Prüfung eines Hoherleuchteten Herrn Judicial - Referentis und des Hohen Senats ganz getrost unterthänigst anheim stellen, auch der Beurtheilung eines unpartheyischen Publici lediglich überlassen, ob die in diesseitigen Productis auf Zwölff Hundert Reichsthaler

thaler æstimirte Indemnifications- und Schaden- Ersetzung etwas unbilliges enthalte, oder ein übertriebenes Quantum involvire.

§. 19.

Gleichwie nun aber aus bisher deducirten wahren und Acten-mäßigen Verlauf der Sache die von Impetratischem Magistrat zu Biberach in vorliegender Sache begangene unverantwortliche Justiz-Verschleifung, ja gängliche Justiz-Denegation quo ad Punctum Executionis seines selbst-eigenen Inhibitionis- und Pœnal- Decreti vom 4ten Aprilis 1755. sich zu hellem Tage leget, da derselbe

1.) Das, auf diesseitige allschon im Jahre 1754. geschene und öfters wiederholte beschwehrende Anzeige und Bitte um gängliche Abschaffung derer unberechtigten Winkel- oder Neben- Apotheken in Conformität des quo ad Passum concernentem klar inducirten Parifications-Recess sub Num. 1. der daselbstigen eingeführten Medicinal-Ordnung und anderer allschon in Anno 1738. und 1740. dießfalls erlassener oben sub Num. 2. & 3. inducirten Raths-Resolutionen mit vieler Mühe und Zeit-Verlust bewürckte unterm 4ten Aprilis 1755. abgegebene Inhibitionis- und Pœnal- Decret (Inhalts dessen auf jeglichen Contraventions- Fall 50. Rthlr. Strafe angesetzt worden) keinesweges und niemalsen weder vor- noch nach dem erkannten und insinuirten Kayserlichen Mandat zum gebührenden Vollzug und Execution gebracht, vielmehr denen zweyen Raths-Berwandten und unberechtigten Winkel-Apothekern vermittelst einer ganz ausserordentlichen Connivenz immer fort durch die Finger gesehen, und die diesseits angezeigte und genugsam bescheinigte Contraventions- Fälle jederzeit und einmal wie das andere ungeahndet und ungestraft hingehen lassen, wogegen

2.) Der in denen Magistratischen Exceptionibus angezogene Vorwand der noch nicht zu Stande gekommenen Revision der neuen Apotheker- Ordnung, und der Auslösung derer jenseitigen Corpusculorum die jenseits geständiger maßen unterlassene Executions- Verhängung gegen

Ⓔ

die

die Uebertreter des Magistratischen Inhibitionis: Decreti so wenig justificiren kan, als

3.) Ex Actis & Actitatis ganz klar constiret, daß man Magistratischer Seits auch nach zu Stand gekommener und selbst approbirter neuen Medicinal-Ordnung so wenig dieseitigen Beschwerden abzuhelffen, und die erforderliche Zwangs-Mittel gegen die unberechtigte Winkel-Apotheker zu adhibiren intentionirt gewesen, daß man vielmehr es lediglich bey der Apotheker-Ordnung, von deren endlichen Beschwohrung man sogar dieselbe verschonet, bewenden lassen;

Eben hierdurch aber dieseitige gerechtest angeforderte Indemnifications- und Schadens-Ersetzung sich von selbst begründet, da bekandten Rechten nach ein jeglicher Judex & Magistratus negligens & Justitiæ administrationem aperte protrahens ejusque complementum denegans allerdings Actione subsidiaria belanget werden kan,

L. 1. §. 2. seq. ff. de Magistrat. conveniend.

L. 29. §. 7. ff. ad Leg. Aquil.

und allen denen gravirten Theilen durch sein Verschulden und Pflicht-widriges Verfahren causirten Schaden zu erstatten schuldig und gehalten ist.

GAIL. Observat. lib. 1. observat. 28. num. 1.

Also lebet Impetrantischer Hof-Rath Schweizer der unterthänigsten Zuversicht, daß Ein Höchstpreißlich-Kaiserliches und Reichs-Cammer-Gericht, bey der so klar am Tag liegenden und sattsam erwiesenen Protractione & Denegatione Justitiæ des Impetratischen Stadt-Magistrats zu Biberach, denselben zur Wiedererstattung des Impetratischen Theils durch sein Pflicht-widriges Betragen so mittelbar causirten- und oben deutlich angewiesenen Schadens una cum Refusione Expensarum litis per Sententiam anzuhalten, und hierzu gerechtest zu condemniren gnädigst geruhen werde.

Benla-



Beylagen.

Num. 1.

Extract Biberachischen Parifications - Recess
de Anno 1668.

Sod weilen bey diesem Parifications - Wesen, so wohlten der Bestellung des Stadt - Physicats und Apotheken halber, als auch in puncto Restitutionis der Spittahl - Lehen - Güther ad Annum 1624. zwischen beeden Religions - Verwandten, ebenmäßia Mißverständnisse müssen und dabey mit einlauffenden Beschwehrligkeiten vorgefallen; So ist nach vielfältigen hinc inde beschehenen Gegen - Remonstratationibus zu Verhütung mehrerer Schäden und Gefahr, das Werck endlich dahin gestellt, abgeredt und verglichen worden. Das nemlich

Erstlich hinführo von jeder Religion ein Physicus mit gleicher Besoldung bestellt, denenselben aber in ihrer Bestallung mit einverleibt und beendiget werden sollen, daß sie denen Patienten keine Medicamenta geben, sondern dieselben mit ihren Recepten in die Apotheken (welche sie auch zu gewissen Zeiten visitiren, und dabey gute Verordnung thun sollen) ohne Unterscheid anweisen.

Dafern sie die Catholische aber keinen Physicum ihrer Seits haben oder aufnehmen wollten, stunde es dahin, ob sie gegen solchem einen Apotheker annehmen wollen: jedoch und auf solchen Fall, so lang auch des Physici Besoldung

solbung fallen, und auf Wieder-Ersetzung solcher Stell, berührte Catholische Apotheck wieder aufgehebt und eingestellt werden solle.

Am andern,

die Apothecken deren niemals mehr denn Zwo seyn sollen, hinführo jedesmahls und zu ewigen Zeiten bey denen Evangelischen, jedoch mit obigem Vorbehalt allein verbleiben.

Num. 2.

Extract Reichs, Stadt, Biberachischen Raths,
 Protocoll, de dato 6. Decembris 1738.

Herr Johann Friedrich Köpfe, Löblicher Stadt-Gerichts-
 Assessor und Apothecker, übergibt ein so rubricirt, un-
 terthänig, nothgemüßigtes Bitten, und suppliciren pro
 Intermiffione & Inhibitione der bisher so sehr beeinträch-
 tigten Evangelischen Apotheck, contra Recessus; darinnen
 sich auf das, was er vergangenen 26ten passato bey gesamm-
 tem Löblichen Magistrat, contra Herrn Senatorem Hartmann
 eingegeben beziehend, um Obrigkeitliche Remedur bittet.

Resolutum:

Wegen von Herrn Hartmann führenden Materialien
 derselbe mit Herrn Köpfe sich bis zu Ausgang des Process
 in A. C. mit Ueberlassung seines vorhandenen Corpusculi
 vergleichen, auch Herr Hartmann kein Recept mehr schrei-
 ben, oder Receptirungen annehmen oder verfertigen solle;
 bevorab der Herr Stecher und Herrlinger sich hierauf be-
 ziehen, und gleiche Erlaubniß zu haben vermeynen, und
 anderst nicht defistiren wollen.

Num. 3.

Extractus Reichs, Stadt Biberachischen Raths,
 Protocoll, de dato 19. Februarii 1740.

Herr

S Herr Amts- Burgermeister von Gaupp übergibt vom Herrn Apotheker Köpfe ein so mehr und nochmaliges inständiges Ansuchen und Bitten, den zwischen beeden Religions- Antheil in Anno 1668. errichteten Parifications- Recess, und besonders desselben theuer erkauften Anhang die Apotheken betreffend dereinsten zur Execution und Vollzug zu bringen.

Resolutum:

Kraft klaren vorhandenen Recessen auf vorstehende Imploration in allweg die billige Reflexion gemacht werden solle.

Num. 4.

Auf gehorsamstes Ansuchen Herrn Apotheker Schweizerz allhier, an Hochlöbliche Stadt- Rechneren- Amtung, daß ihme eine Visitatio extraordinaria erlaubt werden möchte; so hat ermeldte Hochlöbliche Amtung uns beeden Physicis den Befehl dahin ertheilt, solche Visitation den 16ten dieses vorzunehmen.

Wann wir nun zu Folge dessen uns dahin verfügt, und in hoher Gegenwart beeder S. T. Herren Stadt- Rechneren alles nach Gebrauch visitiret; so hat Herr Apotheker Schweizer dieserhalben uns geziemend ersucht, ihme ein Attestatum befundener Dinge nach zu ertheilen; welch billigem Gesuch wir auch um so weniger entgegen seyn können, als in Wahrheit ernannter Herr Apotheker Schweizer seine Officin recht wohl eingerichtet, und mit allem in guter Qualität tam quoad Chymica, quam Simplicia versehen, daß man also einer guten Receptur und Verfertigung fort- daurender Recipe sich hinkünftig getrösten kan.

Welches hiermit zu Steuer der Wahrheit attestiren, und mit eigener Hand subscribiren wollen. Biberach den 17ten Decembris 1754.

Joseph Damian Greutter,
Medic. Doct. & Physic. ordin.

§

Num. 5.

Num. 5.

Die besondere Vortheile, welche einer Republic durch wohlbestellte Apotheken zuwachsen, werden vielleicht eben so wohl bekandt seyn, als der Schaden und größte Unordnung, so aus derselben Verfall zu entstehen pflegt. Es hat daher unser neu-angetretener Herr Apotheker Schweizer sich bishero rühmlichst und mit größten Fleiß bemühet, den Rahmen einer in Wahrheit wohleingerichten Apotheck auf seine schöne Officin wiederum zu bringen. Wie wir dann auch erst kürzlich und in Gegenwart beeder hoch-venerirlichen Herren Stadt-Rechneren einen nur allzu deutlichen Augenschein davon eingenommen haben. Man kan daher ohne einige Flatterie öffentlich attestiren, es habe obgedachter Herr Schweizer, sich auf alle Fälle, mit denen herrlichsten Medicamenten ganz frisch so fourniret, daß nicht nur auf lange Zeit ein genugsamer Borrath vorhanden, sondern auch bey allenfalls vorkommenden Epidemischen Krankheiten, man sattsam würde versehen seyn: Um so mehr habe auch dessen höflichen Begehren nach mich verbunden erachtet, gegenwärtiges schriftlich von mir zu geben. Biberach den 17ten Decembris 1754.

Christoph Jacob Appin,
Medic. Doct. & Physic. ordin.

Num. 6.

Extractus Reichs-Stadt Biberachischen gemein-
samen Raths-Protocolli, de dato 20. Decem-
bris 1754.

Herr Burgermeister von Gaupp referiren, daß nachdeme man verwichenen Montag die Schweizerische Apotheken-Visitation vorgenommen, man von solcher nicht anderst bezeigen könne, als daß solche in besten Stand befunden worden, so auch beede Herren Physici schriftlich attestiret: Annebst aber Herr Schweizer noch angebracht habe, wie

wie er verhoffen wolle, man werde ihme bey einem so stark
aufgewandten Capital an Handen gehen, und die führende
Neben-Apothecken, nebst andern Medicinischen Stümpe-
leyen nunmehr gänzlich abschaffen.

Resolutum:

Suspend. biß nach den Ferien das mündlich inserirte
Memoriale bey Rath produciret wird.

Num. 7.

**Extractus Reichs- Stadt Biberachischen gemein-
samen Raths-Protocolli, de dato Dienstag den
14ten Februarii 1755.**

Bede Herren Physici und Apothecker übergeben sammt
Beilag sub Num. 1. & 2. ein so rubricirt-gehorsamstes
Memoriale und Bitten, um gänzliche Abschaffung so wohl
der unberechtigten Neben-Apothecken, als übrig Medicini-
schen Stümpeleyen.

Resolutum:

Solle dem Herrn Ricken in Cancellaria vorgelesen,
und allenfalls sub Termino 8. Dierum communiciret, in-
zwischen aber sämtliche Acta aufgeschlagen, solche vor
Rath geleet, und dann pro re nata executivè procediret
werden.

Num. 8.

**Extractus Reichs- Stadt Biberachischen gemein-
samen Raths-Protocolli, de dato 4. Apri-
lis 1755.**

Herr Christoph Rief übergibt contra Herrn Schweizer
Apothecker, und Consorten, puncto des wider ihn
angeflagten Receptirens ein so rubricirt-gehorsamste- in
Rechten

Republic
werden
en und
stehen
er Apoth
größten
eingerech
zu bringe
emort be
eren einen
genommen
ständig
ni alle
ich so
re Borrach
llenden
rieben seyn
en nach
von mir
1754
rod Appia
Physic
en gemein
Decem-
Das
erisch
olden
en
sch
angew
me

Rechten und der Observanz best-gegründete Exceptiones, worin er

1.) Des Receptirens sich zu entschlagen freywillig erbietet.

2.) Aber sein noch vorhandenes Corpusculum, als welches ex defectu Officinæ Evangelicæ auf Veranlassung beeden nach einander gefolgten Herren Physicorum er sich anzuschaffen bemüßiget worden, entweder verschließen zu lassen, oder aber Herr Schweizer zu deren Auslösung anzuhalten, und ihne

3.) Bey seinem Hand-Verkauff und dießfaltige von seinen Vorfahrern her erlangten Possession zu belassen, und dabey Obrigkeitlich zu manuteniren, auch um so mehreres bittet, da er ohnehin ein gelernter Apotheker und Materialist sey, denen auch nach der allgemeinen Observanz, derley Hand-Verkauf nirgends verwehret werde; so dann ihres ganzen Inhalts nach verlesen, und hierauf von Herrn Bürgermeister referiret worden:

Daß Herr Apotheker Schweizer sich gleicher gestallten vor Amt eingefunden, und vorgestellt habe, daß er zwar vernommen, wie Herr Rick seine Verantwortung übergeben, gleichwie aber dieselbe, die Apotheker-Ordnung, und in medio liegende Conclusa nicht werde umstoßen können; also er ihn bey selbiger zu manuteniren, und ohne weitere Communication ihme Herrn Ricken so wohl als Geheimen Herrn Hartmann alles Receptiren und Hand-Verkauff um so mehr unter andictirter Straf zu inhibiren bitte, als innerhalb wenig Zeit gegen 250. Recepten nur allein von dem Evangelischen Herrn Dr. Appin verschrieben, und dabey die mehreste von diesen beeden Herren, Hartmann und Ricken verfertiget und abgegeben worden.

Mithin den daraus ihm zugehenden Abbruch und Schaden dahin zu erkennen gebe; daß er bey dessen Fortwähr länger nicht subsistiren könne: vielmehr aber bey nicht erfolgender Remedur, in die Rothwendigkeit versetzt seye, selbst in Person an das Höchstpreißliche Reichs-Cammer-Gericht,

Gericht, woher er voraus gute Bertröstung habe, zu recurriren, und von daher die nöthige Compulsiv - Mittel auszuwürcken, dessen aber er lieber entübriget zu seyn, und allhier Recht zu bekommen wünsche.

His Relatis.

Dann die Sach in Umfrag gestellet, und darüber abgeschlossen worden; daß, gleichwie die in medio liegende Apotheker - Ordnung und darauf erfolgte Rath's - Conclusa allen dießfallßigen Unordnungen schon genugsames Maaß und Richtschnur solcher gestallten einem jeden geben, daß ob deren Festhaltung nichts als die eingestellte Execution ermangele: Also auch all diejenige, so dagegen excediren, in specie aber Herr Geheime Hartmann, als dem bey seiner Election zur Geheimen - und Pfarr - Pfleg - Stell die gängliche Unterlassung alles Practicirens und Receptirens auch Arzeney - Ausgebens, als eine Conditio sine qua non vorausgesetzt worden, und auch an sich selbst seinem Character entgegen lauffe, und Herr Rick in diese Ordnung eingewiesen, und also demselben alles Practiciren und Receptiren, wie auch Führ - und Ausgebung derer Simplicum & Compositorum, und was gedachter Ordnung weiter entgegen, und zwar bey 50. Rthlr. unnachlässiger Straf hiermit inhibiret und niedergelegt, zu dem Ende aber und vorhero die allschon 1675. gemachte Apotheker - Ordnung durch erstere beide Herren Geheime nochmalen durchgangen und eingerichtet, alsdann aber Löblichem Magistrat ad Ratificandum vorgelegt, und von daraus denen Herren Physicis und Apothekeren, auch deren Gesellen und Barbierern und anderen mehr derley interessirten Personen publiciret, und sie darauf beendiget, nicht weniger solche Straf an denen Contravenienten exequiret, doch aber befindenden Dingen zu Verschließung des Rickischen Corpusculi entweder ein gewisser Termin anberaumet, oder aber solches von Herrn Schweizer jedoch pravia prius Taxatione ausgelöst werden solle.



3

Num. 9.

Num. 9.

Extractus Reichs-Stadt Biberachischen Raths.
 Protocoll, de dato 27. Maji 1755.

S Herr Apotheker Schweizer beschwehret sich contra Herrn Ricken und Consorten, um willen solcher fortfahr Medicin und Kräuter-Wein zu machen, und bittet also es ihnen fernerweit zu inhibiren, und die determinirte Straf zu exequiren.

Resolutum:

Solle einer Löblichen Deputation übergeben, und in Sachen weiters fortgefahren werden.

Num. 10.

Extractus Reichs-Stadt Biberachischen gemeinsamen Raths-Protocoll, de dato 18. Julii 1755.

Vom Hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht wird auf, vom Herrn Apotheker Schweizer allda gemachte Instanz, die Apotheker-Differentien betreffend, ein Mandatum de exequendo proprium Decretum cum Clausula produciret, so verlesen, anebst aber von Herrn Amts-Burgermeister referiret worden, daß Herr Apotheker Rau zu ihme gekommen, und erzehlt, daß Herr Schweizer ihn dieses Mandati halber in die Concurrentz der Kosten ziehen wollen.

Gleichwie er aber hievon nichts gewußt, auch allein Löblichen Magistrat pro Assistentia imploriret, solche Assistentz auch dermalen satzsam erfahren habe; also er sich dessen auch nichts annehmen können.

Resolu-

Resolutum:

Solle hierauf vom Herrn Rathß = Consulenten die Nothdurfft in Termino beobachtet, hierzu aber von der in hac Causa niedergesetzten Löblichen Deputation ihm die Subsidia ertheilet, übrigs vom Herrn Schweizer der Bürger = End abgeschwohren, auch übriges noch abgängige suppliret werden.

Num. 11.

Extractus Reichß = Stadt Biberachischen gemeinsamen Rathß = Protocolli, de dato 4. Septembris 1755.

S Herr Christoph Kick übergibt einen schrift = statt mündlichen Recess, worin er ohnpræjudicirlich von den Compositis abzustehen, und nur allein die Simplicia bezubehalten sich erkläret, allenfalls aber und da auch dieses ihm nicht gestattet werden sollte, er von letzt publicirter Apotheker = Ordnung stante pede & viva voce ad Judicem quemcunque Superiorem provociret haben wollte.

Resolutum:

Habe bey der letzt beschwohrnen Apotheker = Ordnung sein Bewenden, und könne übrigs Löblicher Magistrat wohl geschehen lassen, wann derselbe Sententiam Reformatoriam erhalte.



Resolutum:

Sollte hierauf vom Herrn Staats-Consulenten die
Berathung in Termin beobachtet, hierzu aber von der
in das Land nicht zurückkehrenden Köhlichen Deputation ihm die
Subjekt ertheilt, inordnend vom Herrn Schwager der
Herrn-Gräfin abzuhandeln, auch hierüber noch abgungige
lophört werden.

Nm. 11.

Extractus Actus. Stadt Biberachischen Gemein-

saamen Staats-Protocoll, de dato 4. Septem-
bris 1755.

Der Herr Hofrath sich überlegt einen schriftl. hat mündl.
lichen Reces, worin er ohne Ansehen von dem
Compositis abzuhandeln, und nur allein die Simplicität be-
wahren sich verhält, allenthalen aber und so auch die
ihm nicht schickter werden sollte, er von der hochwür-
digen Spöthcher-Ordnung keine Rede & viva voce ad Judicium
quocumque Spöthcherum provocari haben wollte.

Resolutum:

Darüber der Herr Hofrath dem Spöthcher-Ordnung
und kein Bedenken, und könne hierüber Köhlicher Major-
ität wohl bestehen lassen, wann derselbe Semestrian
Reformations erhalten.

